

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 53

29. Mai

1916

Bekanntmachung

Über das Verfüllen von Kartoffeln. Vom 15. Mai 1916.
Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung über das Verfüllen von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Bis zum 15. August 1916 dürfen Kartoffelbesitzer an ihrer bis insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüllen, als auf ihren Schweinebestand bis zu diesem Tage nach dem Sazie von höchstens zwei Pfund Kartoffeln für den Tag und das Schwein entfällt.

§ 2. der Bekanntmachung über das Verfüllen von Kartoffeln vom 15. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 284) bleibt unverändert.

In die einzelnen Tiergattungen dürfen jedoch nur insoweit Kartoffeln verfüllt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüllt worden sind.

Kartoffelstärke und Kartoffelstärkegemehl dürfen nicht verfüllt werden.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwidert handelt.

Bei vorsätzlicher Zuwidert handlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig verfüllten Menge.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c h t.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot der Einföhr entbehrlicher Gegenstände. Vom 12. Mai 1916.

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einföhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) verbietet ich bis auf weiteres die Einföhr über die Grenzen des Deutschen Reichs für folgende Gegenstände:

	Nummer des Bolztariffs vom 25. Dezember 1902
Austern	119, 124, 219
Hummern	123, 124, 219
Mieder (Korseite, Leibchen usw.) aus Gewebe von Baumwolle, auch gemischt mit anderen östlichen Spinnstoffen	519

Berlin, den 12. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

D e l b r ü c h t.

Bekanntmachung

betreffend wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen gegen Portugal, vom 14. Mai 1916.

Im Wege der Vergeltung wird auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung, betreffend Säbblingsverbot gegen England, vom 30. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 421), des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) und des § 9 der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen, vom 26. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 487) folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend Säbblingsverbot gegen England, vom 30. September 1914, werden auch auf Portugal und die portugiesischen Kolonien für anwendbar erklärt.

Die Anwendung unterliegt folgenden Einschränkungen:

1. Für die Frage, ob die Stundung gegen den Erwerber wirkt oder nicht (§ 2 Abs. 2 der Verordnung), kommt es ohne Rücksicht auf den Wohnsitz oder Sitz des Erwerbers nur darauf an, ob der Erwerb nach dem 9. März 1916 oder vorher stattgefunden hat.
2. Soweit in der Verordnung vom 30. September 1914 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung an die Stelle.

Artikel 2. Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inlande befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden insoweit, als sie sich auf die Beschränkung der Verfügung über das inländische Vermögen und das Verbot der Abführung des Eigentum feindlicher Staatsangehöriger beziehen (§§ 5 bis 11, § 13 der Verordnung), auf das Vermögen portugiesischer Staatsangehöriger Anwendung.

Artikel 3. Die Vorschriften der Verordnung, betreffend die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen vom

26. November 1914 in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 89), werden auch gegenüber portugiesischen Staatsangehörigen für anwendbar erklärt.

Artikel 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich der Strafbestimmungen jedoch erst mit den 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
D e l b r ü c h t.

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenherabsetzung im Jahre 1916. Vom 18. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhöhung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1916 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von
Winter- und Sommerweizen,
Spelz — Dinkel, Hefen —, sowie Emer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
Winter- und Sommerroggen,
Gerste (Winter- und Sommerfrucht),
Menggetreide,
Hafer,

Maisfrucht,
Hülsenfrüchten — rein oder im Gemenge mit Gerste oder Hafer zur Grünfuttergewinnung — Lüvinen (zum Unterbürgen, zur Grünfutter- oder Römergewinnung), Erbsen mit Bohnen, Erbohnen (Stangen-, Büschbohnen), Linsen, Adler (San-) Bohnen, Widen zur Römergewinnung —, Delfrüchten — Raps und Rüben, Mohn, Dotter Sonnenblumen u. a. —, Getreipelsorten — Flachs (Lein), Hanf —, Kartoffeln,

Zuckerrüben — Runkelrüben, Kohlrüben (Bodenkohlrabi, Brüken), Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turanips), Möhren (Karotten) —, Gemüse zur menschlichen Nahrung, Butterpflanzen zur Grünfutter- und Heugewinnung — Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern, Luzerne und andere (Serradella als Hauptfrucht, Esparsette usw. auch in Mischung) —

sowie die Bewölkungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Beratungsräten ob.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten (Mustier I)*. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebögen zu verwenden sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken, und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderer Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amt sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 25. Mai 1916 einzufinden.

§ 8. Dem Kaiserlichen Statistischen Amt ist eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse (Mustier II)* bis zum 15. Juli 1916 einzufinden.

§ 9. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorläufig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wissenschaftlich nurziig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorläufig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung

und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 10. Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgetriebene Umbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Kraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Deibert.

* Die Formulare sind hier nicht mit abgedruckt.

Bekanntmachung

Über eine Ernteflächenherabsetzung im Jahre 1916. Bem 23. Mai 1916.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 383 ff.) wird nach deren § 7 das folgende bestimmt:

§ 1. Mit der Durchführung der Erhebung im Großherzogtum wird die Großb. Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt. Sie ist demgemäß befugt, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen und hat die Herstellung und Versendung der Drucksachen vorzunehmen. Neben den Ortslisten sind Fragebögen zu verwenden.

§ 2. Zuständige Behörde im Sinne des § 6 der Verordnung sind in den Städten die Oberbürgermeister oder Bürgermeister, in den Landgemeinden die Großherzoglichen Bürgermeistereien.

Darmstadt, den 23. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.: Schiephafe.

Bekanntmachung

betreffend die Prägung von Zehn- und Fünfpfennigstücken aus Eisen. Bem 11. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, außerhalb des im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. Seite 507) für die Ausprägung von Münzen und Gedenkmünzen bestimmten Grenze weitere Zehn- und Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von je 5 Millionen Mark herstellen zu lassen.

§ 2. Auf diese Prägungen finden die Bestimmungen der Verordnungen vom 22. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 844) und vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 541) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Prägegebühr für die Zehnpfennigstücke aus Eisen auf 3½ vom Hundert und für die Fünfpfennigstücke aus Eisen auf 7 vom Hundert des ausgeprägten Nominalwerts festgesetzt wird. Diese Prägegebühr gilt auch für die auf Grund der vorerwähnten Verordnungen hergestellten Stücke.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzfäse.

Bem 11. Mai 1916.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Bundesrats über Röfe vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) wird folgendes bestimmt:

I. Die im Abschnitt I der Bekanntmachung über Aenderung der Preise für Quarz und Quarzfäse vom 18. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 176) festgesetzten Preise für Quarz und Quarzfäse gelten auch in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Verbrauchszauber. Bem 19. Mai 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszauber vom 10. April 1916 tritt mit dem 20. Mai 1916 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Kauß.

Betr.: Die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben.

An die Schulvorstände der Landgemeinden
des Kreises.

Die Verzeichnisse der gewerblich tätigen Kinder sind bis spätestens 1. Juni ff. Jg. hierher einzureichen.

Zur erleichterung der Prüfung dieser Verzeichnisse wird erachtet, bei deren Ausstellung gedruckte Formulare, die bei Wilhelm Klee in Gießen zu haben sind, zu benutzen.

* Wir erwarten pünktliche Einlieferung.

Gießen, den 19. Mai 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

J. V.: Voegermann.

Dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenz-Kirche in Nürnberg e. V. wurde die Erlaubnis erteilt, je 5000 Lose der 9. und 10. Reihe der ihm zugunsten seines Vereinsweds gehaltenen Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Gießen, den 27. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Voegermann.

Bekanntmachung.

Die Sperrung der Kreisstraße Wiesed-Alten-Buseck wird aufgehoben.

Vom 29. Mai bis 2. Juni 1. Jg. wird die Kreisstraße Beuern-Bersrod und vom 3. Juni bis 20. Juni 1. Jg. die Kreisstraße Großen-Buseck-Beuern wegen Vornahme von Walzarbeiten für den Fuhrwerks- und Automobilverkehr gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über Neistadt-Winnerod und Danbring.

Gießen, den 26. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. V.: Sommerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Wegs 178.

In der Zeit vom 7. bis einschließlich 23. Juni 1. Jg. liegt auf Großb. Bürgermeisterei Lich während der Geschäftsstunden das Projekt über die Regulierung der Wetter ober- und unterhalb des Wegs 178 nebst Beiflitz vom 2. Dezember 1915 zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind während der oben angegebenen Öffnungszeit bei Großb. Bürgermeisterei Lich schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 18. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lich; hier: Pachtenschädigungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 19. Juni 1. J. liegt werktags während der Bureaustunden auf Großb. Bürgermeisterei Lich ein Pachtenschädigungsverzeichnis zur Einsicht der Beteiligten offen. Es enthält:

Begründung der bei Erweiterung des Friedhofsweges sowie Bau der Wege 370 und 371 in Anspruch genommenen Obstbäume, sowie 2. Hauptpachtenschädigungsverzeichnis der für die Erntejahre 1914 und 1915 fälligen Pachtenschädigungen und zwar insoweit

Anlage und Freigabe des Weges Nr. 275,

Anlage des Grabens Nr. 376 (westlich der Straße nach Hattenrod),

Anlage des Weges 370 und 371 (von Brod bis Friedhofsweg),

Anlage des Grabens Nr. 72 (Fortsetzung des Grabens Nr. 376),

Ausbau des Friedhofsweges,

Ausbau des Weidgrabens und Anlage der Brücken,

Verbleibung der Lehmbauten,

Bau der Kreisstraße Lich-Garbenteich,

Weinbahn Lich-Gräfenberg.

Tagabreit zur Entgegennahme von Einwendungen hiergegen findet ebenfalls statt: Dienstag, den 20. Juni 1. J., vormittags von 9—10 Uhr, wo zu ich die Beteiligten unter der Androhung einlaufe, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich und mit Gründen vorliegen einzureichen.

Friedberg, den 20. Mai 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Drucksachen aller Art

Netzt in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7